

Selbsthilfegruppe Metabolisches Syndrom Halle

Die Selbsthilfegruppe (SHG) Metabolisches Syndrom Halle hat sich nachfolgende Ziele gesetzt:

(Auszug aus der Satzung der SHG Metabolisches Syndrom Halle)

Ziel und Zweck der Selbsthilfegruppe ist die Förderung der gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Personen, die am Metabolischen Syndrom (Übergewicht, Diabetes Typ II, Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörungen) erkrankt sind.

Der Satzungszweck soll durch die Verwirklichung folgender Zielvorstellungen erreicht werden.

- Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder der Selbsthilfegruppe untereinander durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen für die von der Krankheit Betroffene
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Vorsorge
- Vertretung der sozialpolitischen Interessen der vom Metabolischen Syndrom betroffenen Personen bei Politik und Verwaltung
- Förderung und Unterstützung der Ursachenforschung zur Entstehung vom Metabolischen Syndrom

Die SHG Metabolisches Syndrom Halle ist als gemeinnützige Körperschaft anerkannt.

Zusammenarbeit in 2011:

- 1.) Im Jahr 2011 spendete GSK Consumer Healthcare EUR 500,- zur Anschaffung von Minitrampolinen.

Kontakt:

www.shg-metabolischessyndrom.de


SHG Metabolisches Syndrom Halle
c/o Dipl.-Phys. Helmut Gobsch
Max-Reger-Straße 15
06110 Halle (Saale)
Tel./Fax: 0345 - 80 40 559
e-mail: helmut@gobsch.de



METABOLISCHES SYNDROM
SELBSTHILFEGRUPPE HALLE (Saale)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Selbsthilfegruppe Metabolisches Syndrom Halle(Saale), Max-Reger-Str. 15, 06110 Halle(Saale)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

GlaxoSmithKline Consumer Healthcare GmbH & Co. KG, Bußmatten 1, D-77815 Bühl

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 500,00 €	- in Buchstaben - -- Fünf Hundert --	Tag der Zuwendung: 17.02.2011
---	---	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) **Wohlfahrtspflege**

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamt Halle. (Saale)-Nord....., StNr. 111/142/08886..., vom 05.05.2010.. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamt Halle. (Saale)-Nord....., StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

Die Spende ist zweckgebunden für die Anschaffung von Minitrampolinen

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10 b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt.

Halle(Saale)

21. Februar 2011

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

SHG Metabolisches Syndrom Halle



c/o Dipl.-Phys. Helmut Gobsch
Max-Reger-Straße 15
06110 Halle (Saale)
Tel./Fax: 0345 - 80 40 559
e-mail: helmut@gobsch.de

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).